



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

17. Mai 2024

### **Mündliche Verhandlung im Verfahren gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“**

1 GR 1/24

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verhandelt

**am Montag, den 17. Juni 2024, 11:30 Uhr,  
im Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Stuttgart, Olgastraße 2,  
70182 Stuttgart**

über das Verfahren wegen der Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat mit Entscheidung vom 18. Dezember 2023 den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit der Begründung abgelehnt, dass die dem Antrag zugrundeliegende Gesetzesvorlage Art. 28 Abs. 1 der Landesverfassung widerspreche. Die Antragsteller Michael Theurer, MdB, und Hans-Ulrich Rülke, MdL, haben am 1. Januar 2024 nach § 29 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes den Verfassungsgerichtshof angerufen. Sie wollen erreichen, dass der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens feststellt. Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, die Gesetzesvorlage des Volksbegehrens sei mit der Landesverfassung vereinbar.

Unabhängig von der inhaltlichen Frage der Vereinbarkeit der dem Antrag zugrundeliegenden Gesetzesvorlage mit der Landesverfassung stellt sich im vorliegenden Verfahren zunächst die Frage der Zulässigkeit des vorliegenden Ver-

Ansprechpartner: Anna-Lena Lux, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ [www.verfgh.baden-wuerttemberg.de](http://www.verfgh.baden-wuerttemberg.de)

fahrens, konkret die Frage der Antragsberechtigung der Antragsteller. Antragsberechtigt sind gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes die Vertrauensleute. Der Verfassungsgerichtshof beabsichtigt, in der mündlichen Verhandlung zunächst nur diese Frage zu erörtern.

### **Zitierte Rechtsvorschriften**

Art. 28 Abs. 1 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

§ 29 Volksabstimmungsgesetz:

(1) Das Innenministerium hat das Volksbegehren zuzulassen, wenn

1. der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist und
2. im Fall des § 27 Absatz 3 die Gesetzesvorlage dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht.

Es hat über den Antrag binnen drei Wochen nach seinem Eingang zu entscheiden.

(2) Von der Entscheidung sind der Landtag, die Regierung und die Vertrauensleute zu benachrichtigen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so können die Vertrauensleute der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung hiergegen den Verfassungsgerichtshof anrufen. Das Innenministerium ist Prozessbeteiligter im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

### **Bitte beachten:**

*Für Verhandlungstermine in der Zeit vom 15. April 2024 bis voraussichtlich 31. Juli 2025 befindet sich aufgrund von Baumaßnahmen der Zugang zum Oberlandesgericht Stuttgart abweichend von der oben genannten Anschrift in der Ulrichstraße 10.*

*Ein barrierefreier Zugang ist über den Eingang Olgastraße 2 möglich.*

### **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.